

**Betriebssatzung**  
**¶für die Verbandsgemeindewerke Bad Ems**  
**vom 05. Dezember 2005**

**in der Fassung vom 31.03.2017**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S 153 - BS 2020-1) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373 - BS 2020-1-10) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

(1) Das Wasserwerk (Betriebszweig Wasserversorgung) und die Abwasserentsorgungseinrichtung (Betriebszweig Abwasserentsorgung) der Verbandsgemeinde werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.¶(2) Zweck des Eigenbetriebes ist:

1. die Versorgung im Verbandsgemeindegebiet mit Trink- und Brauchwasser¶sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke,

2. Schmutz- und Niederschlagswasser von den in der Verbandsgemeinde gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Abwasser und Fäkalschlamm aus zugelassenen abflusslosen Abwassergruben und Kleinkläranlagen, soweit nicht andere, insbesondere der Abwasserzweckverband Bad Ems, hierfür zuständig sind.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(4) Dem Eigenbetrieb obliegt außerdem die gesamte Betriebsführung des Abwasserzweckverbandes Bad Ems im Rahmen der Verbandsordnung des Zweckverbandes und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

**§ 2 Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Verbandsgemeindewerke (VGW) Bad Ems“.

**§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5,3 Mio EUR.¶Davon werden zugeordnet:

1. dem Wasserwerk 2,4 Mio EUR
2. der Abwasserentsorgungseinrichtung 2,9 Mio EUR

**§ 4 Verzicht auf Gewinnerzielung**

Die Verbandsgemeindewerke verfolgen nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen.

## **§ 5 Werkausschuss**

Werkausschuss

Der Werkausschuss entscheidet außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Aufgaben insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, soweit diese 10 Prozent des im Vermögensplan für die Anlagegruppe vorgesehenen Betrages überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) ab einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 EUR,
4. die Zustimmung zum Abschluss von sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
5. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen ab einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR,
7. Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 250.000 EUR, soweit hierfür Mittel in den Wirtschaftsplänen zur Verfügung stehen und nicht die Zuständigkeit der Werkleitung nach § 8 Abs. 4 Nr. 14 gegeben ist.“

## **§ 6 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder der Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

## § 7 Werkleitung

(1) Es werden zwei Werkleiter/-innen bestellt. Der Bürgermeister kann mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates ein Mitglied der Werkleitung zur Ersten Werkleiterin oder zum Ersten Werkleiter bestellen.

(2) Die Werkleiter/-innen vertreten sich gegenseitig.

(3) Im Rechtsverkehr vertritt jede Werkleiterin / jeder Werkleiter die Verbandsgemeindewerke Bad Ems einzeln.

(4) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehört insbesondere

1. die Bewirtschaftung der in den Erfolgsplänen veranschlagten Aufwendungen und Erträge einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO
6. die Aufstellung der Wirtschaftspläne, der Jahresabschlüsse und der Lageberichte,
7. die Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR,
8. der Abschluss von sonstigen Verträgen, deren Wert im Einzelfall 5.000,00 EUR nicht übersteigt,
9. der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen,
10. die Stundung von Forderungen bis zu 2.500,00 EUR, mit Zustimmung des Bürgermeisters bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR,
11. die Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR,
12. der Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00EUR,
13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 2.500,00 EUR, mit Zustimmung des Bürgermeisters bis zu einem Streitwert von 10.000,00 EUR,
14. Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR, soweit hierfür Mittel in den Wirtschaftsplänen zur Verfügung stehen.“

## **§ 8 Wirtschaftspläne, Kassenführung**

(1) Die von der Werkleitung aufgestellten Wirtschaftspläne sind rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Bürgermeister und nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Ems, 31. März 2017

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems

(S.)

Josef Oster

Bürgermeister